

Neues Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz Aktueller Stand

Katrin Hohbach
Referat „Kreislaufwirtschaft, Recht“
LUBW-Kolloquium 14. Februar 2019



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Gliederung

- Einleitung
- Materielle Grenzen
- Innovationsmöglichkeiten
- Konkret: Das Artikelgesetz und einzelne Vorschriften
- Zum Verfahren

Folie 2 06.02.2019



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Einleitung

- EG-Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) vom 19. November 2008 (2008/98/EG), zuletzt geändert durch RL 2018/851/EU vom 30. Mai 2018
- Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes (KrWG) vom 24. Februar 2012
- Neufassung des Landesabfallgesetzes Baden-Württemberg durch Erlass eines neuen Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz

Folie 3 06.02.2019

Einleitung

- im Vorgriff auf Neufassung des LAbfG: Verordnung des Umweltministeriums zur vom Landesabfallgesetz abweichenden Regelung von Zuständigkeiten (LAbfZuVO) 22. Oktober 2013 (Ermächtigungsgrundlage § 27 LAbfG)

Folie 4 06.02.2019

Materielle Grenzen

- Vorrang EU-Recht
- Vorrang Bundesrecht
- Konkurrierende Gesetzgebung gem. Art.72, 74 Abs.1 Nr.24 GG, keine Abweichungsbefugnis im Kreislauf-wirtschaftsrecht (Art. 72 Abs. 3 GG)!
- aber: Art. 84 GG – Verwaltungsverfahren!

Folie 5 06.02.2019

Innovationen möglich?

- LAbfG – Landesabfallgesetz wird zu LKreiWiG – (sprich: „Elkreiwig“) Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Bedarf an Verbesserungen im Bereich
 - Baustoffrecycling / Bauplanung / Deponiekosten
 - Vielfalt an öffentlich-rechtlichen Entsorgern
 - Deponieplanungen – Verankerung von Pflichten bei freiwilligen landesweiten Kooperationen
- Bußgeldbefugnis für beliebige SAA im Bereich Sonderabfälle/Notifizierung

Folie 6 06.02.2019

Konkret: Das Artikelgesetz und seine Vorschriften

„Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts Baden-Württemberg“

- Art. 1 Erlass des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- Art. 2 Anpassung Sonderabfallverordnung (SAbfVO)
- Art. 3 Änderung Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)
- Art. 4 Änderung Wassergesetz (WG)
- Art. 5 Änderung Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO).
- Art. 6 Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen
- Art. 7 Änderung Kommunalabgabengesetz (KAG)

Folie 7 06.02.2019



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

§ 2 E-LKreiWiG Pflichten der öffentlichen Hand

§ 2 Absatz 2 (Informationspflicht)

„Die Baurechtsbehörden informieren die Abfallrechtsbehörden rechtzeitig über ihnen angezeigte oder bei ihnen beantragte Abbruchmaßnahmen.“

Folie 8 06.02.2019



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

§ 2 Absatz 4 (Regelung zum verstärkten Einsatz von Recyclingbaustoffen)

„Im Rahmen der Vorbildfunktion sind bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen im Sinne von § 3 Absatz 4 der öffentlichen Hand

- 1. die erforderlichen Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden können, die auf der Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden, und*
- 2. vorrangig Recyclingbaustoffe wie insbesondere Schüttmaterial oder Recyclingbeton zu verwenden.*

Andernfalls sind die Gründe zu dokumentieren.“

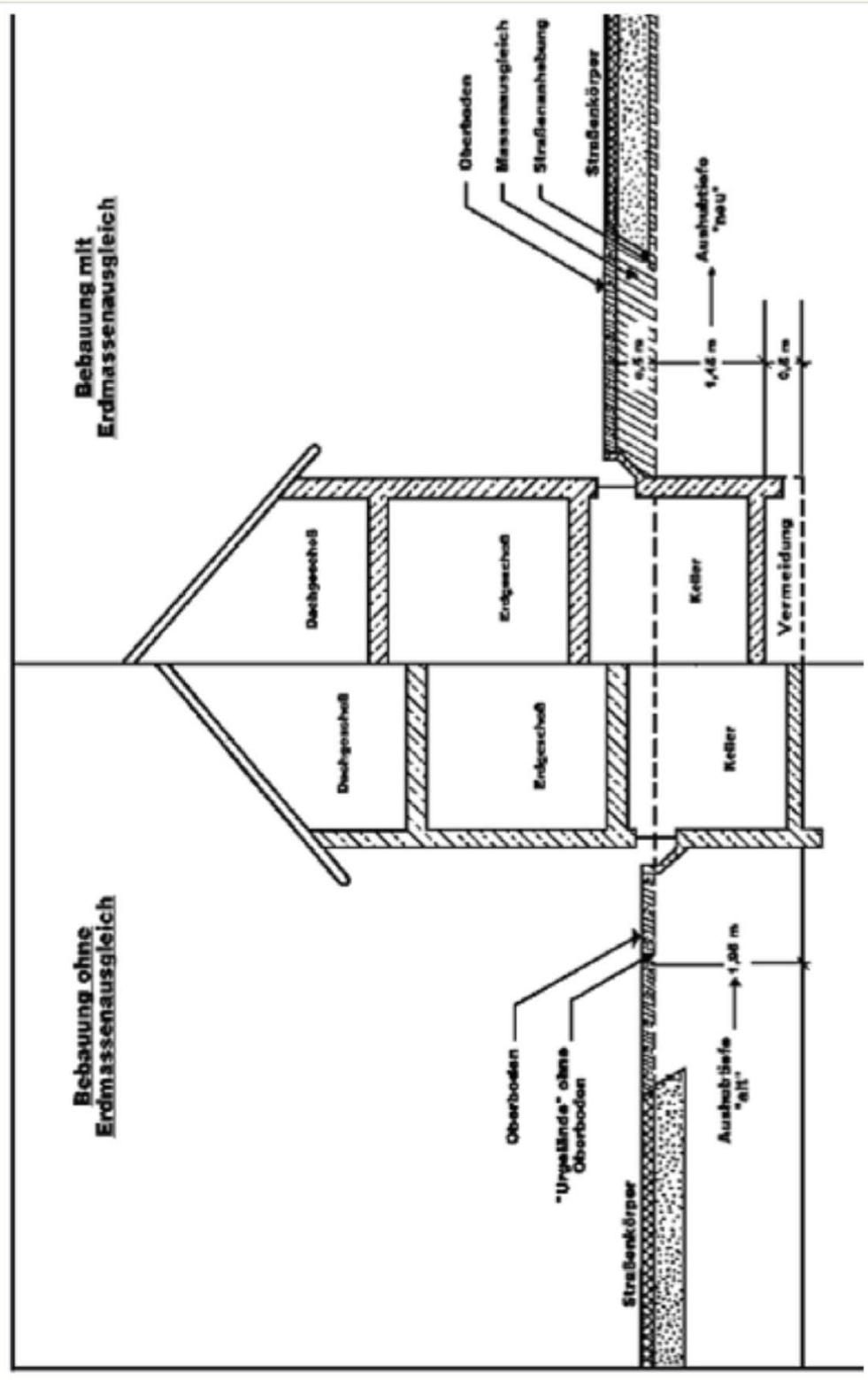
Folie 9 06.02.2019

§ 3 E-LKreiWiG Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

§ 3 Abs. 3 - Erdmassenausgleich

- *Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von größeren Bauvorhaben sollen die AbfR-Behörden und die örE insbesondere im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, darauf hinwirken, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird.*
- *Durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus sollen die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden.*
- *Besonders in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Abs. 10 BBodSchV*

Folie 10 06.02.2019



Erdmassenausgleich = Zentrale Win-Win-Win-Vorschrift für

- *Bauherren (keine Entsorgungskosten)*
- *örE (keine Erdaushubdeponien oder teure Entsorgung besonders bei vorbelastetem Erdaushub)*
- *Bodenschutz*

Nicht Recycling, sondern echte kostenlose Abfallvermeidung!!

Straßenbau macht es seit Jahrzehnten vor.

Folie 12 06.02.2019

§ 3 Abs. 4 - Abfallentsorgungskonzept

*Notwendigkeit der Vorlage eines Abfallentsorgungskonzept bei
Baumaßnahmen > 500 m³*

*Gewährleistung der Entsorgungssicherheit (insbesondere bei
Großbaumaßnahmen, auch zum Schutz des Investors)*

Folie 13 06.02.2019

§ 16 E-LKreiWiG

§ 16 Abs. 2 – Deponiekapazitäten

„Im Rahmen der Erfüllung der Entsorgungspflichten gemäß § 20 KrWG kann ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auf die Schaffung eigener Entsorgungskapazitäten im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 bis 6 verzichten, wenn und solange er das Recht hat, insbesondere im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Entsorgungskapazitäten anderer zu nutzen; dasselbe gilt für Entsorgungskapazitäten im Sinne von Absatz 1 Nummer 4 auch dann, wenn und solange der Landkreistag, der Verband Region Stuttgart oder der Städtetag nachweisen, dass durch die gemeinsame Nutzung der baden-württembergischen Deponiekapazitäten die mindestens 10-jährige Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle gegeben ist.“

Folie 14 06.02.2019



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

§ 6 E-LKreiWiG Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

- *Streichung der künftigen vollen Aufgabenübertagung von Kreisen auf Gemeinden*
- *Behutsame Zurückdrängung der Zahl der 800 örE*
- *„Gemeinden sollen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber dem Landkreis erklären, ob sie die ihnen übertragenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch künftig wahrnehmen wollen.“*
- *(Oft nicht bekannte) Pflichten bei kleinen örE:*

Folie 15 06.02.2019



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

1. **Verwertungspflicht für zu überlassende oder überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 20 KrWG Absatz 1) einschl. Bio-, Grünabfälle, Klärschlamm**
2. **Verwertungspflicht für Beseitigungsabfälle anderer Herkunft (§ 20 KrWG) (soweit auch Verwertungspflichtigen weitergegeben wurden)**
3. **Beseitigungspflicht für zu überlassende oder überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 20 KrWG Absatz 1)**
4. **Einsammlung und Beförderung der in ihrem Gebiet anfallenden und zu überlassenden Abfälle**
5. **Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts (§ 16 Absatz 1 Satz 4 LAbfG), Darstellung der Entsorgungssicherheit für mindestens 10 Jahre**
6. **Erstellung einer Abfallbilanz (§ 16 Absatz 2 LAbfG), Art, Menge, Herkunft und Verbleib der angefallenen und entsorgten Abfälle**
7. **Erlass einer Abfallsatzung (§§ 9, 10 Absatz 1 LAbfG)**
8. **Getrennte Einsammlung von Bioabfällen (§ 9 Absatz 2 LAbfG, § 11 KrWG)**
9. **Entsorgung von Abfällen in der Natur oder auf öffentlichen Flächen (z.B. Autowracks) (§§ 9 Absätze 3, 15 KrWG)**
10. **Gewerbliche Sammlungen (§§ 17, 18 KrWG), Obligatorisch eine Anhörung aller betroffenen Gemeinden**
11. **Abfallberatungspflicht (Vermeidung, Verwertung, Beseitigung - § 46 KrWG)**
12. **Einrichten von Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte (§ 13 ElektroG)**
13. **[Sechzehn verschiedene] Anzeige- und Informationspflichten nach dem ElektroGgeräten, im Falle einer Optimierung (§ 26 ElektroG)**
14. **Sammlung von Geräte-Alt Batterien (§ 13 Absatz 1 BattG), Sammlung von Fahrzeug-Alt Batterien, sofern dies erfolgt**
15. **Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen der dualen Systeme mit allen Gemeinden (§ 6 Absatz 4 VerpackV)**
16. **Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch wenn diese nicht oder nur gering mit Schadstoffen verunreinigt sind (§ 6 Absatz 2 Nr. 4 LAbfG) - Übernahme der Pflichten des Deponiebetreibers, Deponieplanung zur Sicherstellung einer Entsorgungssicherheit von mindestens 10 Jahren (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 LAbfG),**
17. **Durchführung von Dienstbesprechungen und/oder Fortbildungen**
18. **Beteiligung bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne (§ 15 Abs. 2 LAbfG)**

Zum Verfahren

bislang

- Gesetzentwurf mit Fachabteilungen im UM abgestimmt
- intensiver Meinungsaustausch mit KLV
- Ressortanhörung (verlängert) bis Mitte Februar

jetzt

- Normenkontrollrat: neben Nachhaltigkeitscheck seit 01.01.2018 auch Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes

Folie 17 06.02.2019

Schluss

*„Die Qualität unserer Ziele bestimmt
die Qualität unserer Zukunft.“*

Baden-Württemberg steht für Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz. Wir wollen gemeinsam

Folie 18 06.02.2019